

20. 11. 1917.

Die Besteuerungspflicht der Kriegszulagen der Privatbeamten.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sowohl der Staat, wie auch in großer Zahl die Privatarbeitgeber infolge der wirtschaftlichen Not des Krieges, unter der ganz besonders alle auf ein festes Einkommen angewiesenen Berufe leiden, ihren Beamten und Angestellten einmalige oder laufende Zulagen gewährt haben. Für die öffentlichen Beamten ist dies letztmalig im Dezember 1916 geschehen. Für die Privatbeamten sind Kriegszulagen in dieser Allgemeinheit bisher leider nicht immer gewährt worden, obgleich anerkannt werden muß, daß viele Arbeitgeber sich der bestehenden Notlage nicht verschlossen haben.

Vor dem Kriege galten in allgemeinen Teuerungszulagen als steuerfrei, weil sie als Unterstützungen aus besonderer Notlage aufgefaßt wurden und nicht als dauernde Einkommensquelle. Infolge des Krieges hat die Frage der Steuerpflichtigkeit der Teuerungszulagen naturgemäß erhöhte Bedeutung gewonnen, und der Antrag Dr. König und Gen. im preussischen Abgeordnetenhaus verfolgte den Zweck, diese Frage endgültig gesetzlich zu regeln und die Steuerfreiheit für alle Teuerungszulagen auszusprechen.

Leider hat der Staatshaushaltsausschuß infolge des Standpunktes der Regierung die Steuerfreiheit nur für die Zulagen der öffentlichen Beamten ausgesprochen. Der Herr Finanzminister betonte im Ausschuß wie auch kürzlich im Plenum des Abgeordnetenhauses, daß die Steuerfreiheit für die Kriegszulagen der Privatbeamten steuerlich unmöglich durchgeführt werden könnte, weil man nicht wüßte, was als Kriegszulage oder als Gehaltserhöhung aufzufassen sei. Er wies darauf hin, daß eine allgemeine Steuerfreiheit für Kriegszulagen zu „schreienden Ungerechtigkeiten“ führen würde, hat aber leider vergessen hinzuzufügen, daß die Durchführung des Beschlusses des Staatshaushaltsausschusses eine viel größere Ungerechtigkeit sein würde.

Im übrigen ist der Einwand des Herrn Finanzministers, obgleich er auf den ersten Blick viel für sich hat, leicht zu widerlegen. Die tatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten können bei gutem Willen beseitigt werden. Es gibt zwei sehr einfache Wege: nämlich jedem Privatbeamten in der gleichen Einkommensstufe wie die entsprechenden öffentlichen Beamten zu gestatten, die Summe von seinem Einkommen in Abzug zu bringen, die dem öffentlichen Beamten als Kriegszulage gewährt worden ist; oder aber dem Privatbeamten zu gestatten, seine Kriegszulagen oder Gehaltserhöhungen in Abzug zu bringen, wenn sie nicht einen gewissen Anteil des Friedensgehaltes übersteigen. Als angemessener Anteil könnten etwa 10—25 v. H. des Friedensgehaltes gelten, d. h. bei unverheirateten Beamten mit 10 v. H. beginnend und bei Beamten mit 4 und mehr Kindern mit 25 v. H. endend.

Unter solchen Voraussetzungen sind die Kriegszulagen der Privatbeamten sehr wohl anrechnungsfähig und es ist zu hoffen, daß das Abgeordnetenhaus die große Ungerechtigkeit vermeidet, die entstehen würde, wenn lediglich die Zulagen der öffentlichen Beamten steuerfrei blieben. Schon heute hat sich infolge des Beschlusses des Staatshaushaltsausschusses eine Erregung unter den Privatbeamten bemerkbar gemacht, die im Interesse der Allgemeinheit beseitigt werden muß. Gerade im Kriege hat bis jetzt immer

der Grundsatz gegolten: „Gleiches Recht für Alle“; diesen Grundsatz sollte man ohne Not nicht verletzen. Das Abgeordnetenhaus hat in dieser richtigen Erkenntnis die Angelegenheit an den Ausschuß zurückverwiesen, und es ist zu hoffen — nachdem jetzt positive Vorschläge gemacht worden sind —, daß der Weg gefunden wird, der die Steuerbefreiung auch für die Kriegszulagen der Privatbeamten ermöglicht.

Dr. G ö r n a u d t.